



GEMEINDE MARZ



INFORMATION GEMEINDERATSSITZUNG VOM 05.02.2019:

Vor der Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes gratuliert der Bürgermeister Gemeinderat Peter Gerdenitsch recht herzlich zu seinem 60. Geburtstag, dankt für sein Engagement und seine langjährige Arbeit im Gemeinderat und wünscht für die weitere Zukunft viel Gesundheit, Glück und Erfolg. Vizebürgermeister Ing. Jürgen Lehrner von der SPÖ-Fraktion, 2. Vizebürgermeisterin Maria Zachs von der ÖVP-Fraktion und Gemeinderat Klaus Thier von der FPÖ-Fraktion schließen sich den Glückwünschen an.

1. FREIWILLIGE FEUERWEHR MARZ, NEUBESCHAFFUNG ALS ERSATZ FÜR DAS RLFA 3000, BESCHLUSS.

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet über ein Gespräch mit der Freiwilligen Feuerwehr Marz hinsichtlich der Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges als Ersatz für das 26 Jahre alte RLFA 3000, da die Reparaturkosten 2017 bereits rd. € 20.000,00 betragen und in den kommenden Jahren mit Kosten in ähnlicher Höhe zu rechnen ist. Auch die Beschaffung von Ersatzteilen bei anfallenden Reparaturen ist nur mehr ca. 5 Jahre gewährleistet.

Die Landesfeuerwehr hat eine Bedarfserhebung durchgeführt und laut Risikoanalyse ist die Ortsfeuerwehr Marz gemäß der Klasseneinteilung 5 für folgende Fahrzeuge förderungswürdig: RLFA 2000 und TLFBA 2000.

Bei einer Neuanschaffung wäre die volle Förderfähigkeit in Höhe von € 115.000,00 seitens des Landes möglich, da das Fahrzeug das Mindestalter von 25 Jahren erreicht hat.

Richtangebote von den Firmen Rosenbauer und Magirus Lohr für die Fahrzeugtypen RLFA 2000 und TLFBA 2000 + Seilwinde +

Rettungssatz mit Kosten von rd. € 435.000,00 bis € 450.000,00 liegen bereits vor.

Die Ortsfeuerwehr spricht sich für den Ankauf des RLFA 2000 aus, da dies eine Gesamtpaketlösung ohne zusätzlichen Komponentenaufbau (Seilwinde und Rettungssatz im Lieferumfang integriert) darstellt und den Einsatzerfordernissen der FF Marz am besten entspricht. Die Mehrkosten betragen im Vergleich zum TLFBA 2000 rd. drei Prozent.

Bei einem Gespräch mit der Feuerwehr am 28.1.2019 und Darlegung der finanziellen Gebarung wurde vereinbart, dass die Feuerwehr nach dem Ankauf noch über eine Rücklage von rd. einem Jahresbudget verfügen soll.

Für die Finanzierung der Gesamtkosten von € 450.000,00 ist der Anteil der Feuerwehr mit € 80.000,00, die Förderung vom Land mit € 115.000,00 (lt. Risikoanalyse), die Förderung vom Land f. Seilwinde mit € 10.000,00 (1/3 der Kosten), der Erlös aus Verkauf des

RLFA 3000 mit € 20.000,00 und der Anteil der Gemeinde mit € 225.000,00 vorgesehen.

Ein Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines neuen Fahrzeuges soll in der heutigen Gemeinderatssitzung erfolgen, da danach die Ausschreibung erfolgen soll und mit einer Lieferzeit von ca. 16 Monaten zu rechnen ist. Die Fahrzeugsegnung wäre im Zuge der 130-Jahr-Feier im Jahr 2020 vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, dem Ankauf eines neuen Feuerwehrfahrzeuges als Ersatz für das RLFA 3000 mit Kosten bis zu einer Höhe von € 450.000,00 die Zustimmung zu erteilen und für den Ankauf die erforderliche Finanzierung seitens der Gemeinde Marz, unter Berücksichtigung der Landesförderung, des Beitrages der Feuerwehr Marz und dem Erlös aus dem Verkauf des alten RLFA sicherzustellen.

2. FÖRDERANSUCHEN ÜBER DIE DORFERNEUERUNG FÜR DEN URNENHAIN.

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass mit dem Referat Dorfentwicklung ein Gespräch hinsichtlich einer Förderung für den Urnenhain geführt wurde. Nachdem eine diesbezügliche Möglichkeit der Förderung für die Platzgestaltung besteht, soll ein Antrag beim zuständigen Referat eingebracht werden.

Für die Antragsstellung ist neben diversen Unterlagen auch ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig*, einen Antrag zur Förderung des Urnenhains an das Referat Dorfentwicklung zu stellen.

3. FESTLEGUNG VON ENTGELTEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER EINRICHTUNGEN IN BESTATTUNGSANLAGEN DER GEMEINDE MARZ, BESCHLUSS.

Der Bürgermeister berichtet, dass am 1.1.2019 das Burgenländische Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 in Kraft getreten ist. Alle Friedhofsgebührenverordnungen verlieren mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes ab 1.1.2019 ihre Gültigkeit.

Künftig können sämtliche Bestattungskosten im Weg des beauftragten Bestattungsunternehmens entrichtet werden. Die Gemeinde kann entscheiden, welche Leistungen sie selbst erbringen sowie verrechnen will und welche Leistungen über Dritte abgewickelt werden sollen.

Der Bürgermeister betont, dass die Gebühren nicht erhöht wurden.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* folgende privatrechtlichen Entgelte für die Benützung der Einrichtungen in Bestattungsanlagen der Gemeinde Marz:

- die Grabstellengebühr für Erdgräber für einfachen Belag für 10 Jahre: € 260,00
- die Grabstellengebühr für Erdgräber für mehrfachen Belag für 10 Jahre: € 350,00

- die Grabstellengebühr für Urnengrabstellen für 10 Jahre: € 200,00
- eine Grabstellenerneuerungsgebühr für weitere 10 Jahre in gleicher Höhe wie die Grabstellengebühren
- die Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung)
 - bei einer Beisetzung in Erdgräbern € 702,00
 - bei einer Beisetzung einer Urne € 330,00
- die Enterdigungsgebühr (ist nur zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt) beträgt
 - wenn Beisetzung in Erdgräbern erfolgte € 1.755,00
 - wenn Beisetzung einer Urne erfolgte € 825,00
- Für die Benützung der Aufbahrungshalle
 - eine Gebühr für den ersten Tag € 65,00 sowie
 - für jeden weiteren Tag eine Gebühr von € 10,00

4. LEHRLINGSFÖRDERUNG 2019.

Der Bürgermeister berichtet, dass seit dem Jahr 1998 Marzer Betriebe, die Lehrlinge ausbilden, eine Lehrlingsförderung erhalten. Im Jahr 2018 wurde eine Lehrlingsförderung von insgesamt € 2.200,00 an fünf Marzer Betriebe für 14 Lehrlinge bezahlt.

Die Lehrlingsförderung soll auch für 2019 mit € 200,00 pro Lehrling und Lehrjahr beibehalten werden.

Weiters soll auch im Jahr 2019 allen Marzerinnen und Marzern mit Hauptwohnsitz in Marz

bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres eine Förderung in Höhe von € 100,00 für einen berufsspezifischen Fortbildungskurs gewährt werden.

Der Gemeinderat beschließt *einstimmig* die Lehrlingsförderung in Höhe von € 200,00 je Lehrling und Lehrjahr an Marzer Betriebe zu gewähren und alle Marzerinnen und Marzer bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres bei berufsspezifischen Fortbildungskursen gegen Nachweis der Kosten mit € 100,00 zu unterstützen.

5. ALLFÄLLIGES.

1. Voranschlag 2019

Der Voranschlag 2019 der Gemeinde Marz wurde seitens des Landes mit Schreiben vom 1.2.2019 zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister bringt das Schreiben der Abteilung 2 dem Gemeinderat im Detail zur Kenntnis.

2. Rückhaltebecken Walbersdorf

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert, dass in der Gemeinde ein Schreiben von der Stadtgemeinde Mattersburg bezüglich der Errichtung des Rückhaltebeckens Walbersdorf eingegangen ist. Das Schreiben erging an ihn als Bürgermeister und an den 1. Vizebürgermeister, Ing. Jürgen Lehrner.

Im Schreiben wird mitgeteilt, dass ein Rückhaltebecken Variante Nr. 5 umgesetzt werden soll und dass die Gemeinde Marz ersucht wird, dieser Variante zuzustimmen. Weiters teilte die Stadtgemeinde Mattersburg mit, dass ein Entwurf der Variante 5 und ein Entwurf des dazu notwendigen Teilungsplanes übermittelt wurde.

Da keine Pläne übermittelt wurden, hat der Bürgermeister am 29.1.2019 ein Schreiben an die Stadtgemeinde gerichtet und ersucht, einen aktuellen Plan der Hochwasserschutzmaßnahme samt allen notwendigen Unterlagen zur Standortwahl, inklusive der Variantenstudien und der Variantenentscheidung der Gemeinde zu übermitteln. Daraufhin wurde am 29.1.2019 lediglich ein Lageplan und ein Teilungsplan von der Stadtgemeinde Mattersburg übermittelt.

Vor Behandlung im Gemeinderat sollen das Projekt und die Variantenentscheidung von der Stadtgemeinde Mattersburg im Gemeinderat vorgestellt werden.

3. Kinderkrippe - Vereinbarung mit der Gemeinde Loipersbach

Bürgermeister DI Gerald Hüller berichtet, dass es derzeit Gespräche mit der Gemeinde Loipersbach über eine Vereinbarung betreffend Kinderkrippenplätze gibt.

Die Gemeinde Loipersbach möchte ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 zwei Kinderkrippenplätze auf 3 Jahre zugesichert erhalten.

Bei Bedarf würden mit dieser Vereinbarung auch vorrangig weitere Kinder aus Loipersbach in der Kinderkrippe aufgenommen werden.

Ein Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Loipersbach über diese geplante Vereinbarung steht noch aus.

4. Fertigstellung Urnenhain

Der 1. Vizebürgermeister, Ing. Jürgen Lehrner, richtet an den Bürgermeister die Anfrage, bis wann mit der Fertigstellung des Urnenhains zu rechnen ist.

Bürgermeister DI Gerald Hüller rechnet, je nach Witterung, mit einer Fertigstellung bis Ende Mai. Einen konkreten Termin kann er im Moment nicht nennen.

5. Voraussichtlicher Termin für die nächste Gemeinderatssitzung

Bürgermeister DI Gerald Hüller informiert, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 19.3.2019 stattfinden wird und

dass bei dieser Sitzung der Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2018 behandelt wird.

Der Bürgermeister

Überprüfung von Grabsteinen Gebäuden und Werken

Aus gegebenem Anlass – Unfall auf dem Friedhof in Verbindung mit einem umstürzenden Grabstein – wird den Grabstellenbesitzern empfohlen, alljährlich, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes, eine Überprüfung der Standfestigkeit des Grabsteines durchzuführen bzw. eine fachkundige Überprüfung zu veranlassen.

Haftung für Bauwerke:

Der Besitzer eines Bauwerkes oder eines anderen auf einem Grundstück errichteten Werkes (z.B. Brücken, Baugruben, Schächte, Gartentore, Geländer, Baugerüste, Tribünen, Grabsteine oder Sendemasten) haftet für Schäden, die durch den Einsturz des Gebäudes oder Werkes bzw. durch Ablösung von Teilen desselben entstehen. Weiters haftet er für Schäden, die durch umstürzende Bäume oder abbrechende Äste von seinem Grundstück verursacht wurden.

Voraussetzung für die Haftung ist es, dass der Einsturz oder die Ablösung von Teilen auf eine mangelhafte Beschaffenheit des Gebäudes oder Werkes zurückzuführen ist. Mangelhaftigkeit liegt immer dann vor, wenn das Werk nicht der allgemein zu erwartenden Sicherheit entspricht. Wenn der Geschädigte die Gefahr kennt und sich dennoch bewusst in diesen Gefahrenbereich begibt, kann er sich nicht auf diese Haftung berufen. Zudem besteht keine Haftung, wenn der Besitzer beweisen kann, dass er alle erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Gefahr abzuwenden.

Achtung!

Der Besitzer des Gebäudes oder errichteten Werkes muss beweisen, dass er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat, um etwaige Gefahren durch das (Bau-)Werk hintanzuhalten, z.B. regelmäßige Dachuntersuchung durch Dachdeckermeister, Gerüstsisicherung usw.